

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2007	ausgegeben zu Saarbrücken, 25. September 2007	Nr. 52
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge Computer- und Kommunikationstechnik. Vom 31. Mai 2007	816
---	-----

...

Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge Computer- und Kommunikationstechnik

Vom 31. Mai 2007

Die Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten I und II der Universität des Saarlandes haben auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1600 zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226), folgende Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge Computer- und Kommunikationstechnik erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Zuständigkeit

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 15.12.2004 die Prüfungen für die Bachelor- und Master-Kernbereich-Studiengänge Computer- und Kommunikationstechnik der Universität des Saarlandes. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen sind die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I (Mathematik und Informatik) und die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät II (Physik und Mechatronik) der Universität des Saarlandes. Der Studiengang wird von beiden Fakultäten gleichberechtigt getragen.

§ 2

Grundsätze

Das Studium gliedert sich in Modulelemente, die den Kategorien Vorlesungen mit Übungen, Proseminare, Seminare oder Praktika zugeordnet sind. Jeder Absolvent/Jede Absolventin des Bachelor-Studiengangs und des Master-Studiengangs muss außerdem eine Abschlussarbeit, die Bachelor- bzw. Master-Arbeit, verfassen. Jedes Modulelement hat ein in

Leistungspunkten (Credit Points) angegebenes Gewicht, das den Umfang des Modulelementes wiedergibt, und schließt mit einer – zumeist benoteten – Leistungskontrolle ab. Bestandene Leistungskontrollen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen, aus denen sich die Bachelor-Prüfung und die Master-Prüfung zusammensetzen. Das Bachelor-Studium umfasst Modulelemente mit einem Gesamtumfang von mindestens 168 Credit Points sowie die Bachelor-Arbeit mit einem Umfang von 12 Credit Points; das Master-Studium umfasst, aufbauend auf dem Bachelor-Studiengang, Modulelemente mit einem Gesamtumfang von mindestens 90 Credit Points sowie die Master-Arbeit mit einem Umfang von 30 Credit Points. Dabei sind spezifische Mindestpunktzahlen in verschiedenen Modulelementkategorien vorgeschrieben.

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung beträgt im Vollstudium sechs Semester, im Teilzeitstudium bis zu neun Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung beträgt im Vollstudium vier Semester, im Teilzeitstudium bis zu sechs Semester.
- (3) Die Prüfungsordnung und die entsprechende Studienordnung sind so konzipiert, dass die Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeiten abgeschlossen werden können.
- (4) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen der Kandidat/die Kandidatin beurlaubt war.
- (5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dem die folgenden Mitglieder angehören:
 - Drei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Fachrichtungen Informatik und Mechatronik, wobei jede der beiden Fachrichtungen mit mindestens einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin vertreten sein muss,

- ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin, der/die hauptberuflich in der Fachrichtung Mechatronik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät II oder der Fachrichtung Informatik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I tätig ist, sowie
- ein Student/eine Studentin des Studienganges Computer- und Kommunikationstechnik. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat nur beratende Stimme, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Bachelor- oder Master-Prüfung berühren, soweit es nicht selbst die entsprechende Qualifikation besitzt.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu wählen.

(2) Der/Die Vorsitzende wird alternierend durch den Fakultätsrat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I bzw. II gewählt. Von den beiden anderen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen wird einer durch den Fakultätsrat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I und der andere durch den Fakultätsrat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät II gewählt. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin wird aus der Fakultät gewählt, die nicht den Vorsitzenden stellt. Der akademische Mitarbeiter/die akademische Mitarbeiterin wird alternierend durch den Fakultätsrat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät II bzw. I gewählt. Der/Die Studierende wird durch den Fakultätsrat derjenigen Fakultät gewählt, der die Studierenden des Studienganges CuK immatrikulationsrechtlich zugeordnet sind.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(4) Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat nur beratende Stimme, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Bachelor- oder Master-Prüfung berühren, soweit es nicht selbst die entsprechende Qualifikation besitzt.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er entscheidet über Zweifels- und Ausnahmefälle, die auf Antrag eines Kandidaten/einer Kandidatin zu behandeln sind. Die Entscheidung ist dem/der jeweils Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs-

und Studienordnung und legt die Verteilung der Prüfungsnoten und Gesamtnoten offen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Leistungskontrollen zu Modulelementen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ebenso wie die stellvertretenden Mitglieder, sind zur Verschwiegenheit bezüglich aller Angelegenheiten des Prüfungsausschusses zu verpflichten.

§ 5

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag der/die Vorsitzende bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen.

(2) Zu Prüfern/Prüferinnen sind für das jeweilige Prüfungsgebiet zuständige Professoren/Professorinnen, Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen, Professoren/Professorinnen im Ruhestand, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/ Privatdozentinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten I und II sowie in den Fakultäten kooptierte Professoren/Professorinnen zu bestellen. In besonderen Fällen können hauptamtliche und hauptberufliche Lehrkräfte, wissenschaftliche Assistenten/Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Professoren/Professorinnen anderer Fakultäten der Universität des Saarlandes und anderer Hochschulen, sowie wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der An-Institute Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz, Max-Planck-Institut für Informatik und Max-Planck Institut für Softwaresysteme zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden. Zu den Prüfern/Prüferinnen bei Teilprüfungen gehören die Dozenten/Dozentinnen der entsprechenden Modulelemente.

(3) Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin darf bestellt werden, wer die Diplomprüfung/Master-Prüfung in einem für die Prüfung relevanten Fach an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule abgelegt hat.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus mehreren Prüfungsleistungen und einer Abschlussarbeit, der Bachelor-Arbeit. Die Master-Prüfung besteht aus mehreren Prüfungsleistungen und einer wissenschaftlichen Ab-

schlussarbeit, der Master-Arbeit. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht und beziehen sich in der Regel jeweils auf genau ein Modulelement eines Semesters.

(2) Jedes Modulelement beinhaltet eine – zumeist benotete – Leistungskontrolle, die spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters erfolgt. Bei bestandener Leistungskontrolle gilt die Prüfungsleistung als erbracht, und der Kandidat/die Kandidatin erwirbt die dem Modulelement entsprechenden Credit Points.

(3) Für die Teilnahme an einem Modul ist eine Anmeldung erforderlich. Eine Abmeldung ist bis spätestens zwei Wochen vor der ersten Leistungskontrolle möglich.

(4) Leistungskontrollen sind mündliche oder schriftliche Prüfungen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können, Projektarbeiten (Praktika), Seminarvorträge und -ausarbeitungen oder Kombinationen dieser Formen. Die Form und Dauer der Leistungskontrolle für ein Modulelement wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Bei Kombinationen ist die Gewichtung der Teile anzugeben. Termine für Leistungskontrollen sind dem Kandidaten/der Kandidatin mindestens drei Wochen im Voraus bekannt zu geben.

(5) Die Prüfungen der Pflichtveranstaltungen erfolgen in der Regel schriftlich. In den Seminaren und im Softwarepraktikum werden mündliche Prüfungsleistungen erbracht.

(6) Spätestens einen Monat nach der Leistungskontrolle werden die Bewertungen den Teilnehmern bekannt gegeben und beim Prüfungssekretariat aktenkundig gemacht.

(7) Mündliche Prüfungsleistungen dauern für jeden Kandidaten/jede Kandidatin in der Regel 15 bis 30 Minuten. Sie werden vor zwei Prüfern/Prüferinnen oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind zu protokollieren. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Das Protokoll wird von den Prüfern/Prüferinnen oder dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin unterschrieben. Bei mündlichen Prüfungen können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse Studierende desselben Faches als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden, sofern der geprüfte Kandidat/die geprüfte Kandidatin einverstanden ist. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Ergebnisses.

(8) Schriftliche Prüfungsleistungen (Aufsichtsarbeiten, Hausarbeiten, Seminararbeiten, Projektdokumentationen und Implementierungen) werden in der Regel von mindestens zwei sachkundigen Prüfern/Prüferinnen bewertet. Aufsichtsarbeiten dauern in der Regel 90 bis 120 Minuten und können bis zu 180 Minuten dauern. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten, Seminararbeiten, Projektdokumentationen und Implementierungen wird zu Beginn des jeweiligen Modulelementes bekannt gegeben.

(9) Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang werden in deutscher Sprache erbracht. Prüfungsleistungen im Master-Studiengang werden in englischer Sprache erbracht. Bei Zustimmung von Prüfern/Prüferinnen und Kandidaten/Kandidatinnen sind andere Sprachen möglich. Deutsche Vertiefungs- und Spezialvorlesungen können auf Deutsch geprüft werden.

(10) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen ständiger gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, soll der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, dass gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbracht werden.

(11) Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Erziehungsurlaubs und die Berücksichtigung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) wird ermöglicht.

(12) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, sobald

- der Kandidat/die Kandidatin die für das Studium notwendige Anzahl von mindestens 180 Credit Points, davon mindestens 145,5 benotet,
- sowie die jeweilige Mindestanzahl an Credit Points in den verschiedenen Modulelementkategorien (siehe § 16) erworben hat,
- die Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit) als bestanden bewertet wurde (siehe § 17) und
- der Kandidat/die Kandidatin die Ausstellung des Bachelor-Zeugnisses beantragt.

(13) Die Master-Prüfung ist bestanden, sobald

- der Kandidat/die Kandidatin die für das Studium notwendige Anzahl von mindestens 120 Credit Points, davon mindestens 94 benotet,
- sowie die jeweilige Mindestanzahl an Credit Points in den verschiedenen Modulelementkategorien (siehe § 23) erworben hat,

- die wissenschaftliche Abschlussarbeit (Master-Arbeit) als bestanden bewertet wurde (siehe § 24) und
- der Kandidat/die Kandidatin die Ausstellung des Master-Zeugnisses beantragt.

Falls der Kandidat/die Kandidatin mehr als die minimal notwendige Anzahl an Credit Points erworben hat, kann er/sie eine Teilmenge der bestandenen Leistungskontrollen zur Aufnahme in das Zeugnis auswählen sowie darüber hinaus die Umwandlung einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Leistungskontrolle in eine unbenotete, bestandene Leistungskontrolle vornehmen, sofern weiterhin alle Anforderungen bezüglich der Mindestanzahlen an Credit Points erfüllt sind. Jedes Modulelement kann nur in einer einzigen Modulelementkategorie gemäß § 16 bzw. § 23 berücksichtigt werden. Modulelemente, die in verschiedenen Semestern mehrfach erfolgreich absolviert wurden, können nur einmal berücksichtigt werden. Die Modulelemente für das Master-Zeugnis müssen von den Modulelementen eines für die Zulassung zum Master-Studium zu Grunde liegenden Bachelor-Zeugnisses verschieden sein. Es können keine Module eines Bachelor-Studienganges in das Master-Zeugnis eingebracht werden.

(14) Die Bachelor bzw. Master-Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Abschluss-Arbeit (Bachelor-/Master-Arbeit) oder eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist und diese nicht durch ein alternatives Wahl- oder Wahlpflichtmodul ersetzt werden kann.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Äquivalente Prüfungen (Bachelor, Master, Diplom) im Rahmen eines Studiums Computer- und Kommunikationstechnik werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkon-

ferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die entsprechenden Credit Points und die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen werden Studien- und Prüfungsleistungen in Form unbenoteter Credit Points oder mit der Note 4,0 anerkannt. Im Bachelor- und im Master-Zeugnis ist die Anerkennung extern erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen kenntlich zu machen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat/Die Kandidatin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen vorgelegt werden, sind auch Voranfragen auf Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu entscheiden.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag der/die Prüfungsausschussvorsitzende. Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit ist ein zuständiger Fachvertreter/eine zuständige Fachvertreterin zu hören.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe einen Abgabetermin nicht einhält, zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Es kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin die Krank-

heit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt und es kann, wenn es die Art der jeweiligen Leistungskontrolle zulässt, ein neuer Termin anberaumt werden.

(3) Auf Antrag ermöglicht der Prüfungsausschuss die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Erziehungsurlaubs und die Berücksichtigung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger).

(4) Versucht ein Kandidat/eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(5) Der Kandidat/Die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass eine Entscheidung nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen nach Absatz 4 sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist die Gelegenheit zu rechtllichem Gehör zu geben.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen, Zeugnis

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Eine bestandene Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

- | | |
|------------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine überdurchschnittliche Leistung, |
| 3 = befriedigend | = eine durchschnittliche Leistung, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht ausreichend. | |

Zur differenzierten Bewertung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine mit der Note „nicht ausreichend (= 5)“ bewertete Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden.

(2) Die Zeugnisse des Bachelor-Studiums und des Master-Studiums führen jeweils den Titel, das Semester und den jeweiligen Prüfer/die jeweilige Prüferin der bestandenen Prüfungsleistungen, die nach § 6 Abs. 12 zur

Aufnahme in das Zeugnis ausgewählt werden, mit ihren jeweiligen Credit Points und – soweit benotet – der Note auf. Außerdem wird die Gesamtanzahl der Credit Points und die Gesamtnote im Zeugnis aufgeführt. Die Gesamtnote ist das mit den Credit Points der benoteten Prüfungsleistungen gewichtete arithmetische Mittel. Bei diesem Mittelwert wird nur die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt. Die Gesamtnote wird dann wie folgt gerundet und im Zeugnis aufgeführt:

Bis 1,5: sehr gut,

über 1,5 bis 2,5: gut,

über 2,5 bis 3,5: befriedigend,

über 3,5 bis 4,0: ausreichend.

(3) Die Benotung wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden des/der Studierenden und auch in das Diploma Supplement aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung eines/einer Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei folgende Noten:

A die besten 10 %,

B die nächsten 25 %,

C die nächsten 30 %,

D die nächsten 25 %,

E die nächsten 10 %.

Diese Verfahrensweise ist zu verwenden, sofern die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht. Im Falle zu kleiner Bezugsgruppen sind pragmatische Lösungen anzustreben.

(4) Das Master-Zeugnis/die Master-Urkunde wird mit dem Zusatz „mit Auszeichnung“ („Honor's Degree“) verliehen, wenn das Studium in der Regelstudienzeit oder schneller absolviert wurde und eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

a) Die Gesamtnote ist 1,3 oder besser oder

b) die Gesamtnote ist 1,9 oder besser, und es wurden im Mittel über das gesamte Studium mindestens 35 Credit Points pro Semester erworben.

(5) Die Bachelor- und Master-Zeugnisse bzw. -Urkunden werden auf Deutsch und auf Englisch ausgestellt. Mit der Urkunde wird dem Kandidaten/der Kandidatin der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) bzw. „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

(6) Studierende erhalten auf Antrag beim Prüfungssekretariat eine Leistungsbescheinigung, die alle ihre bisher erworbenen Credit Points aufführt. Die Form dieser Bescheinigung ist analog zum Zeugnis aufgebaut.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Wiederholung der Prüfungsleistung für ein Modulelement eines Semesters ist nur im Rahmen der für das Modulelement festgelegten Bedingungen möglich. Ein Kandidat/eine Kandidatin kann jedoch in verschiedenen Semestern maximal dreimal (zwei Wiederholungen) an den Prüfungsleistungen desselben Modulelementes teilnehmen. Eine Prüfung, von deren Bestehen der Fortgang des Studiums abhängt, muss von zwei Prüfern/Prüferinnen durchgeführt werden. In der Regelstudienzeit bestandene Prüfungen können innerhalb eines Jahres wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis. Die Regelstudienzeit soll für jedes Modul in der Modulbeschreibung festgelegt werden.

(2) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit, Master-Arbeit) kann einmal, mit Ausgabe eines neuen Themas, wiederholt werden. Die Anmeldung zu einem Bachelor-/Master-Seminar bzw. einer neuen Arbeit muss innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit erfolgen.

§ 11

Förderprogramm

(1) Im Rahmen des Förderprogramms werden Studierende mit hervorragenden Leistungen durch gezielte Betreuung bei ihrem Studium gefördert und frühzeitig auf eine wissenschaftliche Karriere vorbereitet. Für begabte und leistungswillige Studierende ergeben sich dadurch Studienzeiten, die unter den Regelstudienzeiten liegen. Studierende im Förderprogramm werden durch einen individuell als Mentor zugeordneten Professor betreut, mit dem sie sich regelmäßig beraten.

(2) Die Aufnahme ins Förderprogramm erfolgt in der Regel zum zweiten Semester, auf der Grundlage der Prüfungsleistungen des ersten Semesters. Sie kann auch später auf Antrag des/der Studierenden erfolgen.

(3) Die Aufnahme ins Förderprogramm soll nur dann erfolgen, wenn die bisherigen Studienleistungen erwarten lassen, dass das Studium im Rahmen der Regelstudienzeit mit einer Gesamtnote von 1,3 oder besser beendet werden kann. Bei einer erhöhten Studienintensität von durchschnittlich mindestens 35 Credit Points pro Semester qualifiziert auch eine Gesamtnote von 1,9 oder besser.

(4) Studierende können von der weiteren Teilnahme im Förderprogramm ausgeschlossen werden, wenn erkennbar ist, dass sie die unter Absatz 3 genannten Anforderungen nicht erfüllen können.

(5) Studierende des Förderprogramms schreiben jedes Semester einen Bericht über den Verlauf des vorausgegangenen Semesters. Diese Berichte können von den Dozenten/Dozentinnen der Fachrichtung eingesehen werden.

(6) Studierende des Förderprogramms müssen mindestens 4 Credit Points als Tutor bei einem Grund- oder Stammmodul der Computer- und Kommunikationstechnik erwerben.

(7) Über Aufnahme in und Ausschluss aus dem Förderprogramm entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12

Fortschrittskontrolle

(1) Von Studierenden im Vollzeitstudium werden im Bachelor-Studiengang folgende Mindestleistungen erwartet:

- a) Nach 1 Semester mindestens 9 Credit Points,
- b) nach 2 Semestern mindestens 18 Credit Points,
- c) nach 4 Semestern mindestens 60 Credit Points,
- d) nach 6 Semestern mindestens 105 Credit Points.

Hierbei werden nur die in § 16 sowie § 23 genannten Mindestanzahlen angerechnet.

(2) Von Studierenden im Vollzeitstudium werden im Master-Studiengang folgende Mindestleistungen erwartet:

- a) Nach 1 Semester mindestens 9 Credit Points,
- b) nach 2 Semestern mindestens 30 Credit Points,
- c) nach 4 Semestern mindestens 60 Credit Points.

Hierbei werden nur die in § 23 genannten Mindestanzahlen angerechnet.

(3) Wenn ein Studierender/eine Studierende die Mindestleistung nicht erreicht, wird er/sie schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihm/ihr ein Beratungsgespräch angeboten.

(4) Wenn ein Studierender/eine Studierende die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen zum zweiten Mal in Folge nicht erreicht hat oder nach 9 Semestern im Bachelor-Studiengang eine Mindestpunktzahl von 168 Credit Points bzw. nach 6 Semestern im Master-Studiengang eine Mindestpunktzahl von 90 Credit Points nicht erreicht wurde, verliert er/sie den Prüfungsanspruch. Dies erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses. Dem/Der Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

§ 13 Teilzeitstudium

(1) Wenn zwingende Gründe ein Vollzeitstudium ausschließen, kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahme von der Ausschlussregelung nach § 12 Absatz 4 beschließen. In diesem Fall kann der Prüfungsausschuss dem/der betroffenen Studierenden die Aufnahme eines Teilzeitstudiums gemäß Universitätsgesetz genehmigen.

(2) Im Bachelor-Studiengang können höchstens 8 Semester, im Master-Studiengang höchstens 6 Semester in Teilzeit absolviert werden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Dauer des Teilzeitstudiums auf Antrag verlängern. Abschlussarbeiten können nicht in Teilzeit absolviert werden.

(3) Die Studienabschlüsse (§ 19 und § 26), sowie Art und Umfang der einzelnen Studienleistungen (§ 16, § 17, § 23 und § 24), unterscheiden sich nicht von denen des Bachelor- und Master-Vollzeitstudiums.

(4) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Studien- und Lehrangebots.

(5) Werden in einem Studiensemester mehr als 60 % der Aufwendungen des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiensemester. Als Obergrenze je Semester gelten bei einem Teilzeitstudium im Bachelor- bzw. Master-Studiengang 18 Credit Points bzw. 12 Semesterwochenstunden. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich z. B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist.

(6) Teilzeitsemester müssen jeweils zwei Wochen vor Ende der Rückmelde- bzw. Einschreibefrist des betreffenden Semesters beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Zulassung zum Teilzeitstudium trifft der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Studierendensekretariat.

(7) Die in § 12 genannten Fristen verlängern sich bei Teilzeitstudium wie folgt:

- a) Bei ein oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester,
- b) bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester,
- c) bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester.

(8) Studierende im Teilzeitstudium müssen mindestens alle zwei Semester an einem Beratungsgespräch mit einem durch den Prüfungsausschuss benannten Vertreter der Fachrichtung Informatik bzw. Mechatronik teilnehmen.

II. Bachelore-Studiengang

§ 14 Ziele des Studiengangs

Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs wird den Studierenden eine wissenschaftliche Grundqualifizierung sowie die grundlegenden Fachkenntnisse und Fertigkeiten der Computer- und Kommunikationstechnik vermittelt. Die Absolventen und Absolventinnen des Bachelor-Studiengangs sollen Probleme und Fragestellungen der Computer- und Kommunikationstechnik und ihrer Anwendungen verstehen, mathematisch modellieren und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Computer- und Kommunikationstechnik auf diese Probleme anwenden können. Der Bachelor-Studiengang soll die Absolventen und Absolventinnen auf ihre berufliche Praxis im Bereich der Computer- und Kommunikationstechnik und ihrer Anwendungen vorbereiten.

§ 15 Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Bachelor-Studiengang setzt voraus: Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staat-

lichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine fachgebundene Studienberechtigung gemäß § 69 UG.

§ 16

Anforderungen für den Bachelor-Studiengang, Prüfungsleistungen für die Bachelor-Prüfung

(1) Das Bachelor-Studium umfasst Modulelemente der folgenden Kategorien:

- Vorlesungen aus dem Bereich der mathematischen Grundlagen,
- Grundvorlesungen aus dem Bereich der Mechatronik und Informatik,
- Praktika,
- Proseminare über Themen der Computer- und Kommunikationstechnik,
- Seminare über Themen der Computer- und Kommunikationstechnik,
- Stammvorlesungen der Computer- und Kommunikationstechnik,
- Vertiefungsvorlesungen der Computer- und Kommunikationstechnik,
- Bachelor-Seminare.

(2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit). Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen haben einen Gesamtumfang von mindestens 168 Credit Points, von denen 133,5 benotet sein müssen. Dabei sind in den unter Absatz 1 genannten Kategorien die folgenden Mindestanzahlen an Credit Points zu erwerben:

- 31,5 benotete Punkte aus der Kategorie der Vorlesungen aus dem Bereich der mathematischen Grundlagen,
- 72 benotete Punkte aus der Kategorie der Grundvorlesungen,
- 21 Punkte aus der Kategorie der Praktika,
- 5 benotete Punkte aus der Kategorie der Proseminare,
- 18 benotete Punkte aus der Kategorie der Stammvorlesungen und Vertiefungsvorlesungen,
- 7 benotete Punkte aus der Kategorie der Seminare oder Bachelor-Seminare.

(3) Darüber hinaus müssen mindestens weitere 13,5 Credit Points durch

- a) beliebig wählbare Modulelemente der Mechatronik oder Informatik,
- b) mathematische Grundlagen,
- c) Industriepraktikum (maximal 7,5 Credit Points)

d) Betreuung einer Übungsgruppe (Tutor; 2 Credit Points je SWS Übung, die durch den Dozenten der Vorlesung vergeben werden),

e) Sprachkurse (maximal 6 Credit Points; lebende Sprachen),

f) beliebige Modulelemente, die auf Antrag durch den Prüfungsausschuss genehmigt worden sein müssen,

erworben werden.

Werden in einer oder mehreren Kategorien gemäß Absatz 2 die Mindestpunktzahlen überschritten, können überschüssige Credit Points auf die Credit Points gemäß Absatz 3 angerechnet werden.

§ 17

Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Projektarbeit, die unter Anleitung ausgeführt wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Computer- und Kommunikationstechnik unter Anleitung zu lösen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache oder auf Antrag in einer anderen Fremdsprache verfasst werden.

(2) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann von jedem/jeder Professor/Professorin, Juniorsprofessor/Juniorprofessorin, Hochschuldozent/Hochschuldozentin, entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professor/Professorin, Honorarprofessor/Honorarprofessorin, Privatdozenten/Privatdozentin oder außerplanmäßigen Professor/Professorin der Fachrichtung Informatik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I oder der Fachrichtung Mechatronik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät II oder einem/einer kooptierten Professor/Professorin der beiden Fachrichtungen vergeben werden. Auch promovierte Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie promovierte Mitarbeiter der An-Institute Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz, Max-Planck-Institut für Informatik und Max-Planck Institut für Software-systeme können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses eine Bachelor-Arbeit vergeben. Der Prüfungsausschuss kann den Vorsitzenden/die Vorsitzende vorab zur Bestellung solcher Personen als vergabeberechtigt für Bachelor-Arbeiten bevollmächtigen.

(3) Hat ein Studierender/eine Studierende ein Bachelor-Seminar erfolgreich besucht, muss er/sie spätestens im Folgesemester eine Bachelor-Arbeit anmelden oder ein neues Bachelor-Seminar belegen. Die Bachelor-

Arbeit muss mit Thema und Zeitpunkt der Ausgabe beim Prüfungssekretariat aktenkundig gemacht werden. Studierenden, die ihre Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht angemeldet und kein neues Bachelor-Seminar belegt haben, wird vom Prüfungsausschuss ein Thema zugeteilt. Dem/der Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Sie kann in begründeten Härtefällen angemessen, höchstens jedoch um bis zu drei Monate, verlängert werden. Über eine Verlängerung entscheidet der/die Prüfungsausschussvorsitzende.

(5) Muss die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat/die Kandidatin unverzüglich dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten berücksichtigt.

(6) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann von dem Kandidaten/der Kandidatin nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist fristgerecht in vier Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Einreichung der Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Der Kandidat/die Kandidatin muss von seiner/ihrer Bachelor-Arbeit zusätzlich eine elektronische Version in einem gängigen Dateiformat abliefern und der Universität das Recht einräumen, diese (evtl. unter Übertragung in ein anderes gängiges Dateiformat) in Datennetzen zu vervielfältigen und öffentlich wiederzugeben. Der Kandidat/Die Kandidatin muss schriftlich versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version inhaltlich übereinstimmt. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag den/die Studierenden/Studierende von der Verpflichtung zur Ablieferung einer elektronischen Version befreien.

(9) Die Vollziehung des Abschlusses setzt die Ablieferung der elektronischen Version gemäß Absatz 8 voraus.

(10) Die Arbeit wird von zwei Personen, die gemäß Absatz 2 vergabeberechtigt sind, begutachtet und mit einer Note gemäß § 9 Abs. 1 bewertet. In besonderen Fällen können Professoren/Professorinnen anderer Hochschulen zu Gutachtern/Gutachterinnen bestellt werden. Zu den beiden Gutachtern/Gutachterinnen gehört die Person, die das Thema gemäß Absatz 2 vergeben hat; der zweite Gutachter/die zweite Gutachterin wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Einer/Eine der Gutachter/Gutachterinnen muss Professor/Professorin, Juniorprofessor/Juniorprofessorin Hochschuldozent/Hochschuldozentin, entpflichteter oder in den Ruhestand versetzter Professor/entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorin, Honorarprofessor/Honorarprofessorin, Privatdozent/Privatdozentin oder außerplanmäßiger Professor/außerplanmäßige Professorin der Fachrichtung Informatik/Mechatronik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I bzw. II sein. Die Gutachten sind innerhalb von sechs Wochen zu erstellen.

(11) Weichen die Bewertungen durch die beiden Gutachter/Gutachterinnen um mehr als 1,0 voneinander ab, sind aber beide Bewertungen mindestens ausreichend, so ist ein weiterer Professor/eine weitere Professorin der Fachrichtung Informatik/Mechatronik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I bzw. II als Gutachter zu bestellen.

(12) Ist die Arbeit von einem Gutachter/einer Gutachterin mit „nicht ausreichend“, von dem anderen Gutachter/der anderen Gutachterin aber mit mindestens „ausreichend“ bewertet, so ist ein weiterer Professor/eine weitere Professorin der Fachrichtung Informatik/Mechatronik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I bzw. II als Gutachter zu bestellen. Ein solches Zusatzgutachten wird nur einmal eingeholt. Ist diese Bewertung ebenfalls nicht ausreichend, so gilt die Arbeit als „nicht ausreichend“.

(13) Zur Kontrolle der Eigenständigkeit der Leistung wird über die Bachelor-Arbeit ein Kolloquium von 30 Minuten Dauer durchgeführt. Einer der Prüfer soll der Themensteller der Arbeit sein.

(14) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Arbeit kann einmal, mit Ausgabe eines neuen Themas, wiederholt werden.

(15) Das Gewicht der Arbeit in der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung beträgt 12 Credit Points. Jeweils 6 Credit Points entfallen auf die Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen, sofern beide mindestens „ausreichend“ sind und um nicht mehr als 1,0 voneinander abweichen. Bei den Fällen gemäß Absatz 8 oder Absatz 9, in denen insgesamt drei Bewertungen vorliegen, entfallen jeweils 4 Credit Points auf jede der drei

Bewertungen, sofern alle Bewertungen mindestens „ausreichend“ sind und sonst jeweils 6 Credit Points auf jede der beiden positiven Bewertungen.

§ 18

Anmeldung zur Bachelor-Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung erfolgt mit der Anmeldung zur Leistungskontrolle des ersten Modulelementes, in dem eine Prüfungsleistung erbracht wird. Die Bachelor-Prüfung soll zum Ende der Modulelemente des sechsten Fachsemesters abgeschlossen sein.
- (2) Die Anmeldung muss schriftlich beim Prüfungssekretariat erfolgen. Der Anmeldung sind beizufügen:
 1. Das Studienbuch oder entsprechende Unterlagen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplomvorprüfung, eine Bachelor-Prüfung, eine Diplomprüfung oder eine Master-Prüfung im Studiengang Computer- und Kommunikationstechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Zulassungs- oder Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder in dessen Auftrag der/die Prüfungsausschussvorsitzende.
- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 15 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat/die Kandidatin die Diplomvorprüfung, die Bachelor-Prüfung, die Diplomprüfung oder die Master-Prüfung im Studiengang Computer- und Kommunikationstechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Das Prüfungssekretariat legt für jeden Kandidaten/jede Kandidatin eine Prüfungsakte an, in der die Anmeldungen und Ergebnisse aller Leistungskontrollen vermerkt werden.

§ 19

Bachelor-Zeugnis und Hochschulgrad

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis mit den Angaben gemäß § 9 Abs. 2, 3 und 5 auszustellen. Das

Zeugnis ist vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät, die nicht den Prüfungsausschussvorsitzenden stellt und vom/von der Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Es enthält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum der Unterzeichnung.

- (2) Das Bachelor-Zeugnis/Die Bachelor-Urkunde wird auf Deutsch und auf Englisch ausgestellt. Mit der Urkunde wird dem Kandidaten/der Kandidatin der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

- (3) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Diploma Supplement und Transcript of Records (Bachelor)

Mit dem Bachelor-Abschlusszeugnis werden dem Absolventen/der Absolventin in Form eines Diploma Supplement und eines Transcript of Records zusätzliche Belege ausgehändigt. Es liefert Informationen über Ziele, Aufbau und Inhalte des Studiengangs.

III. Master-Studiengang

§ 21

Ziele des Studiengangs

Ziel dieses forschungsorientierten Master-Studiengangs ist es, ergänzend und vertiefend zum vorhergehenden Bachelor-Studiengang auf eine anspruchsvolle nationale und internationale Forschungs- und Entwicklungstätigkeit im Bereich der Computer- und Kommunikationstechnik vorzubereiten.

§ 22

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsberechtigt zum Master-Studiengang ist,
 1. wer an einer deutschen Hochschule einen Bachelor-Abschluss im Studiengang Computer- und Kommunikationstechnik, Informatik, Elektrotechnik, Mechatronik oder in einem verwandten Studiengang erworben oder gleichwertige Leistungen erbracht hat oder

2. an einer ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang Computer- und Kommunikationstechnik oder einem verwandten Studiengang erworben oder gleichwertige Leistungen erbracht hat und
3. ausreichende Sprachkenntnisse für das Fachstudium nachweist sowie
4. die besondere Eignung (§ 69 Abs. 5 UG) nach Absatz 2 nachweist.

(2) Kriterien für die Feststellung der besonderen Eignung sind:

1. die in der bisherigen akademischen Laufbahn erbrachten Leistungen,
2. das in Form eines Dossiers bzw. qualifizierender Gutachten dokumentierte besondere Studieninteresse,
3. die bisherige einschlägige Auslands- und Praxiserfahrung sowie
4. englische Sprachkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau.

Mit Hilfe der genannten Kriterien wird die studiengangsspezifische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber mit dem Profil und den Anforderungen des gewählten Master-Studienganges abgeglichen.

(3) Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die noch nicht im Besitz des Bachelor-Zeugnisses sind, können eine vorläufige Zulassung beantragen, die zur Anrechnung von Prüfungsleistungen des Master-Studienganges berechtigt. Das Bachelor-Zeugnis ist in diesem Fall binnen einer Frist von drei Monaten nachzureichen.

(4) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23

Anforderungen des Master-Studiengangs, Prüfungsleistungen für die Master-Prüfung

(1) Das Master-Studium umfasst Modulelemente der folgenden Kategorien:

- Stammvorlesungen aus dem Bereich der Computer- und Kommunikationstechnik,
- Vertiefungsvorlesungen aus dem Bereich der Computer- und Kommunikationstechnik,
- Spezialvorlesungen der Mechatronik oder Informatik,
- Seminare über Themen der Computer- und Kommunikationstechnik,
- Master-Seminare.

(2) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der wissenschaftlichen Arbeit (Master-Arbeit). Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen haben einen Gesamtumfang von 90 Credit Points, von denen mindestens 64 benotet sein müssen. Prüfungsleistungen, die bereits in die Bachelor-Prüfung eingebracht wurden, werden nicht für die Master-Prüfung angerechnet. Aus den unter Absatz 1 genannten Kategorien sind die folgenden Mindestanzahlen an Credit Points zu erwerben:

- 27 benotete Punkte aus der Kategorie Stammvorlesungen der Computer- und Kommunikationstechnik,
- 27 Punkte aus den Kategorien der Stammvorlesungen der Computer- und Kommunikationstechnik bzw. Vertiefungsvorlesungen, Spezialvorlesungen oder Seminaren aus dem Bereich der Mechatronik oder Informatik, von denen mindestens 18 Punkte benotet sein müssen,
- 7 benotete Punkte aus der Kategorie der Seminare über Themen der Computer- und Kommunikationstechnik,
- 12 benotete Punkte aus der Kategorie der Master-Seminare.

(3) Darüber hinaus müssen mindestens weitere 17 Credit Points durch

- a) beliebig wählbare Modulelemente der Mechatronik oder Informatik,
- b) Industriepraktikum (maximal 7,5. Credit Points),
- c) Betreuung einer Übungsgruppe (Tutor; 2 Credit Points je SWS Übung, die durch den Dozenten der Vorlesung vergeben werden),
- d) Sprachkurse (maximal 6 Credits Points, lebende Sprachen),
- e) beliebige Modulelemente, die auf Antrag durch den Prüfungsausschuss genehmigt worden sein müssen,

erworben werden.

(4) Werden in einer oder mehreren Kategorien gemäß Absatz 2 die Mindestpunktanzahlen überschritten, können überschüssige Credit Points auf die Credit Points gemäß Absatz 3 angerechnet werden.

(5) Credit Points des Master-Studiengangs können auch erbracht werden, während der Student/die Studentin im Bachelor-Studiengang eingeschrieben ist. Die Regelungen zur Zulassung zum Master-Studiengang werden davon nicht berührt.

§ 24

Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die unter Anleitung ausgeführt wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Computer- und Kommunikationstechnik nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse verständlich darzulegen. Die Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache oder auf Antrag in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss kann die Master-Arbeit auch eine zur Veröffentlichung auf einer begutachteten wissenschaftlichen Tagung oder in einer begutachteten wissenschaftlichen Zeitschrift angenommene Publikation sein.

(2) Das Thema der Master-Arbeit kann von jedem/jeder Professor/Professorin, Juniorprofessor/Juniorprofessorin, Hochschuldozent/Hochschuldozentin, entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professor/Professorin, Honorarprofessor/Honorarprofessorin, Privatdozenten/Privatdozentin oder außerplanmäßigen Professor/Professorin der Fachrichtung Informatik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I oder der Fachrichtung Mechatronik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät II oder einem/einer kooptierten Professor/Professorin der beiden Fachrichtungen vergeben werden. Auch promovierte Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie promovierte Mitarbeiter der An-Institute Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz, Max-Planck-Institut für Informatik und Max-Planck Institut für Softwaresysteme können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses eine Master-Arbeit vergeben. Der Prüfungsausschuss kann den Vorsitzenden/die Vorsitzende vorab zur Bestellung solcher Personen als vergabeberechtigt für Master-Arbeiten bevollmächtigen.

(3) Hat ein Studierender/eine Studierende ein Master-Seminar erfolgreich besucht, muss er/sie spätestens im Folgesemester eine Master-Arbeit anmelden oder ein neues Master-Seminar belegen. Die Master-Arbeit muss mit Thema und Zeitpunkt der Ausgabe beim Prüfungssekretariat aktenkundig gemacht werden. Studierenden, die ihre Master-Arbeit nicht fristgerecht angemeldet und kein neues Master-Seminar belegt haben, wird vom Prüfungsausschuss ein Thema zugeteilt. Dem/der Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Sie kann in begründeten Härtefällen angemessen, höchstens jedoch um bis zu

sechs Monate, verlängert werden. Über eine Verlängerung entscheidet der/die Prüfungsausschussvorsitzende.

(5) Muss die Bearbeitung der Master-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat/die Kandidatin unverzüglich dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten berücksichtigt.

(6) Das Thema der Master-Arbeit kann von dem Kandidaten/der Kandidatin nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Master-Arbeit ist fristgerecht in vier Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Einreichung der Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Zur Kontrolle der Eigenständigkeit der Leistung wird über die Master-Arbeit ein Kolloquium von 30 Minuten Dauer durchgeführt. Einer der Prüfer soll der Themensteller der Arbeit sein

(9) Der Kandidat/die Kandidatin muss von seiner/ihrer Master-Arbeit zusätzlich eine elektronische Version in einem gängigen Dateiformat abliefern und der Universität das Recht einräumen, diese (evtl. unter Übertragung in ein anderes gängiges Dateiformat) in Datennetzen zu vervielfältigen und öffentlich wiederzugeben. Der Kandidat/die Kandidatin muss schriftlich versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version inhaltlich übereinstimmt. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag den/die Studierenden/Studierende von der Verpflichtung zur Ablieferung einer elektronischen Version befreien.

(10) Die Vollziehung des Abschlusses setzt die Ablieferung der elektronischen Version gemäß Absatz 8 voraus.

(11) Die Arbeit wird von zwei Personen, die gemäß Absatz 2 vergabeberechtigt sind, begutachtet und mit einer Note gemäß § 9 Abs. 1 bewertet. In besonderen Fällen können Professoren/Professorinnen anderer Hochschulen zu Gutachtern/Gutachterinnen bestellt werden. Zu den beiden

Gutachtern/Gutachterinnen gehört die Person, die das Thema gemäß Absatz 2 vergeben hat; der zweite Gutachter/die zweite Gutachterin wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Einer/Eine der Gutachter/Gutachterinnen muss Professor/Professorin, Juniorprofessor/Juniorprofessorin, Hochschuldozent/Hochschuldozentin, entpflichteter oder in den Ruhestand versetzter Professor/entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorin, Honorarprofessor/Honorarprofessorin, Privatdozent/Privatdozentin oder außerplanmäßiger Professor/außerplanmäßige Professorin der Fachrichtung Informatik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I oder der Fachrichtung Mechatronik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät II sein. Die Gutachten sind innerhalb von zwei Monaten zu erstellen.

(12) Weichen die Bewertungen durch die beiden Gutachter/Gutachterinnen um mehr als 1,0 voneinander ab, sind aber beide Bewertungen mindestens ausreichend, so ist ein weiterer Professor/eine weitere Professorin der Fachrichtung Informatik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I oder der Fachrichtung Mechatronik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät II als Gutachter zu bestellen.

(13) Ist die Arbeit von einem Gutachter/einer Gutachterin mit „nicht ausreichend“, von dem anderen Gutachter/der anderen Gutachterin aber mit mindestens „ausreichend“ bewertet, so ist ein weiterer Professor/eine weitere Professorin der Fachrichtung Informatik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I oder der Fachrichtung Mechatronik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät II als Gutachter zu bestellen. Ein solches Zusatzgutachten wird nur einmal eingeholt. Ist diese Bewertung ebenfalls nicht ausreichend, so gilt die Arbeit als „nicht ausreichend“.

(14) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Arbeit kann einmal, mit Ausgabe eines neuen Themas, wiederholt werden.

(15) Das Gewicht der Arbeit in der Gesamtnote der Master-Prüfung beträgt 30 Credit Points. Jeweils 15 Credit Points entfallen auf die Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen, sofern beide mindestens „ausreichend“ sind und um nicht mehr als 1,0 voneinander abweichen. Bei den Fällen gemäß Absatz 10 oder Absatz 11, in denen insgesamt drei Bewertungen vorliegen, entfallen jeweils 10 Credit Points auf jede der drei Bewertungen, sofern alle Bewertungen mindestens „ausreichend“ sind, und sonst jeweils 15 Credit Points auf jede der beiden positiven Bewertungen.

§ 25

Anmeldung zur Master-Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung erfolgt mit der Anmeldung zur Leistungskontrolle des ersten Modulelementes, in dem der Kandidat/die Kandidatin eine Prüfungsleistung erbringen möchte. Diese Anmeldung soll in der Regel im ersten Fachsemester erfolgen.

(2) Die Anmeldung muss schriftlich beim Prüfungssekretariat erfolgen. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Das Studienbuch oder entsprechende Unterlagen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplomvorprüfung, eine Bachelor-Prüfung, eine Diplomprüfung oder eine Master-Prüfung im Studiengang Computer- und Kommunikationstechnik oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat, oder ob er/sie sich in einem schwebenden Zulassungs- oder Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder in dessen Auftrag der/die Prüfungsausschussvorsitzende.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 23 genannten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin die Bachelor-Prüfung, die Diplomvorprüfung, die Diplomprüfung oder die Master-Prüfung im Studiengang Computer- und Kommunikationstechnik oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

(5) Das Prüfungssekretariat legt, sofern dies nicht bereits für die Bachelor-Prüfung geschehen ist, für den Prüfungskandidaten/die Prüfungskandidatin eine Prüfungsakte an, in der die Ergebnisse aller Prüfungsleistungen vermerkt werden.

§ 26

Master-Zeugnis und Hochschulgrad

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis mit den Angaben gemäß § 9 Abs. 2 bis 5 auszustellen. Das Zeugnis ist vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät, die nicht den Prüfungsausschussvorsitzenden stellt und vom/von der Prüfungsausschuss-

vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum der Unterzeichnung.

(2) Das Master-Zeugnis/die Master-Urkunde wird auf Deutsch und auf Englisch ausgestellt. Mit der Urkunde wird dem Kandidaten/der Kandidatin der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

(3) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Auf Verlangen des Kandidaten/der Kandidatin wird eine Bescheinigung darüber ausgestellt, wann das Prüfungsverfahren abgeschlossen worden ist.

§ 27

Diploma Supplement und Transcript of Records (Master)

Mit dem Master-Abschlusszeugnis werden dem Absolventen/der Absolventin in Form eines Diploma Supplement und eines Transcript of Records zusätzliche Belege ausgehändigt. Es liefert Informationen über Ziele, Aufbau und Inhalte des Studiengangs.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls zu berichtigen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten, Rechtsbehelfe

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die ihn/sie betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Auf Antrag ist der Kandidat/die Kandidatin vor Abschluss des Prüfungsverfahrens über Teilergebnisse der Bachelor-Prüfung bzw. der Master-Prüfung zu unterrichten.

(2) Verfahrensentscheidungen eines Prüfers/einer Prüferin oder des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind auf Antrag des/der Betroffenen vom Prüfungsausschuss zu überprüfen.

§ 30

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im bisherigen Bachelor- bzw. Master-Studiengang Computer- und Kommunikationstechnik eingeschrieben waren, können bis zum Ende ihrer Regelstudienzeit zuzüglich einer Übergangsfrist von zwei Jahren gemäß der bisherigen Prüfungsordnung studieren und einen Bachelor-Abschluss (wenn im bisherigen Bachelor-Studiengang eingeschrieben) bzw. Master-Abschluss (wenn im bisherigen Master-Studiengang eingeschrieben) in Computer- und Kommunikationstechnik erwerben, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2009.

(2) Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag für Prüfungsleistungen der Bachelor- und Master-Prüfungsordnung vom 3. August 2005 gleichwertige Ersatzleistungen gemäß der Bachelor-/Master-Prüfungsordnung fest.

§ 31
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 11. Juli 2007

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber